

Hohe Reichsversammlung!

Der Antrag des Abgeordneten Straßer, welcher in der Kammer unterstützt und zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen wurde, geht dahin:

„Es sei zur Beseitigung aller mit dem bestehenden Militär-Conscriptionsgesetze verbundenen Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten sogleich ein neues, nach dem Principe der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze beruhendes Regulativ zu verfassen, und unverzüglich in Wirksamkeit zu setzen.“

Der zur Vorberathung über diesen Antrag zusammengesetzte Ausschuß ist von der Meinung ausgegangen, daß er sich die unverzügliche Entwerfung eines neuen vollständigen Militär-Conscriptionsgesetzes bei der Kürze der Zeit und bevorstehenden Reorganisation der gouvernementalen Verhältnisse der Provinzen um so weniger zur Aufgabe machen dürfe, als

Erstens: das Militär-Conscriptionsgesetz einen Theil der Gesamtwehrverfassung bildet, ein letztere umfassendes Gesetz aber von dem Ministerium, nach Aeußerung des Herrn Kriegsministers vorbereitet wird, und demnächst zur Vorlage an die Reichsversammlung gelangen soll, mit diesem daher ein vollständiges neues Militär-Conscriptionsgesetz der Berathung und Schlußfassung der Reichsversammlung ohnehin unterzogen werden wird;

Zweitens: das Militär-Conscriptionsgesetz nicht nur der allgemeinen Wehrverfassung als ein Theil derselben angehört, sondern selbst mit der Gemeinde- und Nationalgarde-Verfassung in engster Verbindung stehet, letztere aber erst mit der Berathung des Reichs-Constitutionsentwurfes zur Sprache kommen wird.

Der Ausschuß hat jedoch die Nothwendigkeit erkannt, jene Verbesserungen an den Bestimmungen der bestehenden Recrutirungsgesetze sogleich zu bevormorten, welche

- a) dem Principe der Gleichheit und Freiheit widersprechen,
- b) die Abstellung der schreiendsten Mißbräuche, mit welchen die Ausübung der Recrutirungsgesetze verbunden ist, zum Gegenstande haben.

Zu dieser Bevormortung führte den Ausschuß die Ueberzeugung, daß die Reichsversammlung bemüht seyn müsse, den Grundsatz der Gleichheit und Freiheit aller Staatsbürger, auf welchem sie selbst beruht, in diesem die Interessen aller Staatsbürger befangenden Gesetze aufrecht zu erhalten, und da, wo dieser Grundsatz verletzt erscheint, solchen geltend zu machen, daß ferner die Staatsbürger von dem Streben und Wirken des ersten von ihnen be-

schickten Reichstages zu erwarten berechtigt seien er werde seine Aufgabe — Nebelstände zu entfernen, welche das Volk seit einer unabsehbaren Reihe von Jahren auf das härteste bedrücken — erkennen und zu lösen beflissen seyn.

Der Ausschuss hat unter solchen Umständen geglaubt, sogleich jetzt die entsprechenden Abänderungen an den Recrutirungsgesetzen bis zur Erscheinung der neuen Wehrverfassung, obwohl dieselben für die im Monate Juni d. J. ausgeschriebene Recrutirung kaum mehr in Anwendung kommen dürften, aus dem Grunde in Vorschlag zu bringen, weil die in fast allen auswärtigen Staaten herrschenden Wirrnisse es nicht erlauben lassen, ob der Weltfriede werde erhalten werden können, zumal als selbst in Italien der Friedensabschluß noch nicht zu Stande gekommen ist, daher noch in diesem Jahre der Fall eintreten könnte, daß dem Reichstage eine Vorlage um Bewilligung einer neuerlichen Recrutenaushebung zukommen würde.

Es wird Niemand bezweifeln, daß die in dem Recrutirungsgesetze v. J. 1827 enthaltene Befreiung des Adels von der Militärpflicht der errungenen staatsbürgerlichen Gleichstellung schroff entgegenstehe.

Der Wegfall dieser Befreiung wird daher von dem Ausschusse als dringend nothwendig anerkannt und der Reichsversammlung die Aufhebung dieses Privilegiums anempfohlen, wenn sie in Consequenz mit ihrem Daseyn, in Consequenz mit ihrer Bestimmung bleiben, wenn sie dem Principe der Gleichheit und Gerechtigkeit entsprechen will.

Die übrigen im bisherigen Gesetze normirten Exemptionen beruhen mehr auf Humanitäts- und staatswirthschaftlichen Rücksichten, sie verstoßen daher minder gegen das Princip der Gleichheit, stellen sich dem Staatsbürger als minder gehäßig dar, und bedürfen demnach, wenn sie auch als Ausnahmen von der allgemeinen Wehrpflicht nicht gutgeheißen werden können, und bei Regulirung der letztern, deren Aufhören bevorsteht, nicht der sogleichen schleunigen Beseitigung, weil es sich jetzt lediglich um Entfernung solcher Gebrechen handelt, welche einerseits als nicht zu rechtfertigende Privilegien dem Grundsatz der errungenen Gleichheit vor dem Gesetze widersprechen, andererseits zu schreienden Mißbräuchen Anlaß geben.

Unter die hervorragendsten Nebelstände und Veranlassungen zu Verletzungen der Freiheit, welche das bisherige Recrutirungsgesetz im Gefolge hat, gehört ferner die Willkürlichkeit, welche bei der Auswahl der Stellungspflichtigen von Seite der damit betrauten Beamten ausgeübt werden kann.

Es ist nämlich dem Beamten, welchem die Stellung der Militärpflichtigen auf den Assentplatz obliegt, anheimgestellt, die in die zur Stellung berufene Altersklasse fallenden Wehrpflichtigen in beliebiger Reihe und Ordnung in den Assentlisten aufzuführen, und wenn nun der Stellungsbezirk mit einer mehr als hinlänglichen Anzahl militär-

pflichtiger Männer versehen ist, liegt es auf der Hand, daß der Beamte, da die Recruten nach der in der Affentliste enthaltenen Reihe vorgeführt werden, jene, welche er zu begünstigen bestrebt ist, zuletzt verzeichnen wird, weil dann die zuletzt Verzeichneten, sobald das Contingent aus den zuerst Vorgeführten abgestellt ist, von der Untersuchung und Stellung befreit bleiben können.

Zur Beseitigung dieses Unfugs erscheint die im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tirol bereits eingeführte Losung als ein geeignetes Mittel, indem durch die Losung dem Zufalle anheimgestellt wird, in welcher Reihe die Militärpflichtigen zur Stellung gelangen, sonach eine Begünstigung und Willkür durch spätere Einzeichnung in die Affentliste für den einen oder andern Recruten dann nicht mehr Platz greifen kann.

Ein fernerer Uebelstand, welcher zu vielfachen Mißbräuchen Anlaß gibt, und dessen Behebung sich als dringend nothwendig darstellt, besteht in den im Orte der Kreisämter fixirten Affentirungs-Commissionen.

Bezirke, welche oft 8 bis 10 Meilen weit vom Sitze des Kreisamtes entfernt sind, müssen ihre Recruten dahin gestellig machen. Gleich wilden Horden pflegen diese Recruten, welche gewöhnlich von ihren Aeltern sowohl, als Gemeinden und von dem Amte Reisegelder erhalten und hiedurch mit den Mitteln zur Böllerei versehen werden, den meilenweiten Weg bis zum Stellungsorte zurückzulegen, und sich in dem vermeintlichen Genuße der letzten Augenblicke der Freiheit jedmögliche Excesse zu erlauben. Den Gemeinden erwachsen durch die weiten und nicht selten bei einer und derselben Recrutirung sich mehrmal wiederholenden Transporte, zumeist sehr große Kosten, und endlich wird durch die Fixirung einer bestimmten Affentcommission zu Begünstigungen und Bestechungen auf dem Affentplatze besonderer Anlaß gegeben.

Um diesen Uebelständen zu begegnen stellet sich die Errichtung mehrerer Affentirungsbezirke in jedem Kreise und die Bildung von Affentirungscommissionen unter Beiegebung von Ausschüssen aus der Mitte der Gemeindeglieder, als geeignet dar.

Endlich glaubte der Ausschuß begutachten zu sollen, es mögen statt der bisherigen eils, nur sechs recrutirungspflichtige Altersklassen, und zwar vom vollendeten zwanzigsten Jahre angefangen, angenommen werden; weil nach den gemachten Erfahrungen und nach den Conscriptions-Elaboraten v. J. 1846, gemäß welcher in den conscribirten Provinzen die drei jüngsten Altersklassen allein schon 286.636 Mann zählten, während das abzustellende Contingent im Durchschnitte bloß 40.000 Mann jährlich beträgt, sicherlich sechs pflichtige Altersklassen genügen und es nothwendig ist, daß sich die in den Jahren vorgerücktern Staatsbürger ohne Besorgniß einer durch den Militärdienst zu erleidenden Störung ihrem Lebenserwerbe ruhig widmen können.

Dagegen aber möchte die jüngste Altersklasse von dem vollendeten neunzehnten auf das vollendete zwanzigste Jahr verlegt werden, weil nach den gemachten Erfahrungen die Stellungspflichtigen im Alter von 19 Jahren sehr häufig noch zu schwach befunden werden.

Die freiwillige Werbung dürfte bei dem bekannten Widerwillen des Landbewohners gegen die Militärstellung nicht als das alleinige Mittel zur Ergänzung des Militärstandes in Antrag gebracht werden, und von der Herabsetzung der Militärdienstzeit glaubte der Ausschuss bei dem Mangel eines neuen constitutionellen Wehrverfassungsgeetzes absehen zu müssen.

Der Ausschuss, von dem Grundsätze ausgehend, es sei vor Allem nothwendig, die Anerkennung des Principes der Gleichheit und Freiheit, so wie die Abstellung der schreiendsten Mißbräuche bei den bestehenden Recrutirungsgesetzen, ohne dieselben völlig umzumodeln, bis zur Erscheinung der zugesagten neuen Wehrverfassung, über den Antrag des Abgeordneten Straßer zu bewirken, glaubt daher antragen zu sollen, die hohe Reichsversammlung wolle als Verbesserung der in Ausübung befindlichen Recrutirungsgesetze die Erlassung eines Gesetzes beschließen, nach welchem

- a) die Exemption des Adels von der Militärwidmung aufzuhören,
- b) das militärdienstpflichtige Alter mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre anzufangen und bis zum vollstreckten fünf und zwanzigsten Jahre zu dauern hat,
- c) die Reihe, in welcher die Conscripten zur Armee affentirt werden sollen, durch das Los und unter Vorzeichen, welche eine Willkür und Begünstigung so weit als möglich ferne halten, bestimmt wird, wobei bemerkt werden muß, daß bei Festsetzung der Vorkehrungen zur Losung und des Losungs- und Affentirungs-Actes selbst auf die jetzigen Bezirks-eintheilungen und auf die jetzt noch bestehenden Bezirks- und vorgesetzten Behörden den durch das zu erlassende Gesetz lediglich vorhandenen Uebelsständen augenblicklich abgeholfen werden soll, Rücksicht zu nehmen wäre,
- d) ambulante Affentirungscommissionen nach von den Kreisämtern abzutheilenden Bezirken einzuführen sind, und endlich
- e) es in allen jenen Bestimmungen, in welchen die bisher bestehenden Recrutirungsgesetze v. J. 1804 und 1827 durch dieses zu beschließende neue Gesetz nicht behoben oder abgeändert erscheinen, bei jenen ältern Gesetzesvorschriften einstweilen sein Verbleiben haben soll.

Das nach diesen Grundsätzen von dem Ausschusse entworfene Gesetz wird unter Einem der hohen Reichsversammlung zur Berathung vorgelegt.

Wien den 29. August 1848.

